

Endgültige Bedingungen

HVB Garant Anleihe auf vier Wechselkurse
(ISIN DE000HVB05H8)

7. Januar 2013

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**

Inhalt

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 7. Januar 2013	5
Anhang 1 – Anleihebedingungen	8
§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)	8
§ 2 (Definitionen)	8
§ 3 (Verzinsung)	10
§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)	10
§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)	10
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	11
§ 7 (Marktstörungen)	11
§ 8 (Zahlungen)	12
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	12
§ 10 (Steuern)	13
§ 11 (Rang)	13
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	13
§ 13 (Mitteilungen)	13
§ 14 (Rückerwerb)	14
§ 15 (Vorlegungsfrist)	14
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	14
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	15
Anhang 2 – Risikofaktoren	16

Die Emission im Überblick

HVB Garant Anleihe auf vier Wechselkurse	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	Basiswert ist ein Korb bestehend aus vier Korbbestandteilen _i (mit $i = 1, \dots, 4$): Korbbestandteil ₁ : Wechselkurs Euro / Schwedische Krone Reuters: ECB37 Gewichtung: 1/4 Korbbestandteil ₂ : Wechselkurs Euro / Norwegische Krone Reuters: ECB37 Gewichtung: 1/4 Korbbestandteil ₃ : Wechselkurs Euro / Australischer Dollar Reuters: ECB37 Gewichtung: 1/4 Korbbestandteil ₄ : Wechselkurs Euro / Kanadischer Dollar Reuters: ECB37 Gewichtung: 1/4
Festgelegte Wahrung:	EUR
Tag des ersten ublichen Angebots:	7. Januar 2013
Zeichnungsfrist:	7. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 (14:00 Uhr Ortszeit Munchen)
Ausgabetermin (Valuta):	5. Februar 2013
Gesamtnennbetrag:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,– zum Kauf angeboten. Information uber den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist wahrend der normalen Geschaftzeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI455, Arabellastrae 12, 81925 Munchen, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Festgelegte Stuckelung:	EUR 1.000,–
Ausgabepreis:	101,50% (inkl. Ausgabeaufschlag) je Festgelegte Stuckelung
Notierung:	An folgenden Borsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 19. Februar 2013 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Wurttembergische Wertpapierborse, Stuttgart (EUWAX[®])
Kleinste handelbare Einheit:	EUR 1.000,–
Kleinste ubertragbare Einheit:	EUR 1.000,–
Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem der jeweilige Referenzpreis durch den Fixing Sponsor festgelegt und veroffentlicht wird.
Beobachtungstag (k) (mit k = initial, final):	(initial) 1. Februar 2013 (final) 28. November 2018 Wenn ein Beobachtungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteil(e) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschaftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag fur den entsprechenden Korbbestandteil.
Referenzpreis:	Der offizielle Fixingkurs des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor festgelegt und veroffentlicht.

Fälligkeitstag:	5. Dezember 2018
Kursentwicklung des Korbbestandteils _i (mit i = 1, ..., 4)	$\max [0; (K_i (\text{initial}) - K_i (\text{final})) / K_i (\text{initial})]$ Wobei: K _i (initial) ist der Referenzpreis des Korbbestandteils _i (mit i = 1, ..., 4) am Beobachtungstag (initial). K _i (final) ist der Referenzpreis des Korbbestandteils _i (mit i = 1, ..., 4) am Beobachtungstag (final).
Partizipationsfaktor:	200%
Kursentwicklung des Basiswerts:	$\text{Partizipationsfaktor} \times \sum_{i=1}^4 (\text{Kursentwicklung des Korbbes tandteils}_i \times 1/4)$ <p>Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht 200% des gleichgewichteten Durchschnitts der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (mit i = 1, ..., 4).</p>
Rückzahlung zum Fälligkeitstag:	Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) wie folgt berechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> ● Festgelegte Stückelung x [100% + max (Kursentwicklung des Basiswerts; 0%)] <p>Der Anleihegläubiger partizipiert zum Fälligkeitstag zu 100% an einer etwaigen positiven Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Rückzahlungsbetrag zum Fälligkeitstag mindestens 100% der Festgelegten Stückelung entspricht.</p>
WKN:	HVB05H
ISIN:	DE000HVB05H8
Reuters Seite:	DEHVB05H=HVBG

Endgültige Bedingungen vom 7. Januar 2013

UniCredit Bank AG
Emission von bis zu EUR 25.000.000,– der
HVB Garant Anleihe auf vier Wechselkurse

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“) und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, vom 7. August 2012 und vom 16. November 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	AB787
(ii) Tranchennummer:	1
3. Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Gesamtnennbetrag:	
(i) Serie:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,– zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	Bis zu EUR 25.000.000,–
6. Ausgabepreis:	101,50% (inkl. Ausgabeaufschlag) je Festgelegte Stückelung

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--

Listing

59.	Notierung	
	(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 19. Februar 2013 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
	(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

Ratings

60.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
-----	----------	--

Informationen zum Basiswert

65.	Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Für weitere Informationen zu den Korbbestandteilen und deren Wertentwicklung verweisen wir auf die Website der Europäischen Zentralbank unter http://www.ecb.int .
-----	---	---

Operative Informationen

67.	Operative Informationen	
	(i) ISIN:	DE000HVB05H8
	(ii) WKN:	HVB05H
	(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(vi) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

<p>68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 7. Januar 2013 ● Zeichnungsfrist: 7. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 (14:00 Uhr Ortszeit München) ● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden bis zu EUR 25.000.000,– der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Schuldverschreibungen kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. ● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. ● Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,– ● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg. ● Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. ● Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor.
---	---

Risikofaktoren

<p>69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:</p>	<p>Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.</p>
<p>70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:</p>	<p>Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).</p>

Anhang 1 - Anleihebedingungen (Terms and Conditions)

HVB Garant Anleihe auf vier Wechselkurse (ISIN DE000HVB05H8)

§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 5. Februar 2013 (der „**Ausgabetag**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) in Euro („**EUR**“) (die „**Festgelegte Wahrung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,- (der „**Gesamtnennbetrag**“) und aufgeteilt in bis zu 25.000 Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“), jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- (die „**Festgelegte Stuckelung**“), begeben.
2. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung**“ oder auch „**Global-Inhaberschuldverschreibung**“), die die eigenhandigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin tragt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleiheglaubiger**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlagigen Bestimmungen des Clearing Systems ubertragbar.
3. Jede Global-Inhaberschuldverschreibung wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Anleiheglaubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhohen. Der Begriff „*Schuldverschreibungen*“ umfasst im Fall einer solchen Erhohung auch solche zusatzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Anleihebedingungen die folgende Bedeutung:

„**Bankgeschaftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geoffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Falligkeitstag**“ ist 5. Dezember 2018.

„**Basiswert**“ ist ein Korb (der „**Korb**“) bestehend aus vier Korbbestandteilen:

„**Korbbestandteil_i**“ (mit $i = 1, \dots, 4$) ist jeder der folgenden Wechselkurse (jeweils ein „**Wechselkurs**“):

„**Korbbestandteil₁**“ ist der Wechselkurs fur die Umrechnung von Euro in Schwedische Kronen (Reuters: ECB37, oder eine diese Seite ersetzende Seite), wie er von der Europaischen Zentralbank (der „**Fixing Sponsor**“) festgelegt und veroffentlicht wird.

„**Korbbestandteil₂**“ ist der Wechselkurs fur die Umrechnung von Euro in Norwegische Kronen (Reuters: ECB37, oder eine diese Seite ersetzende Seite), wie er vom Fixing Sponsor festgelegt und veroffentlicht wird.

„**Korbbestandteil₃**“ ist der Wechselkurs fur die Umrechnung von Euro in Australische Dollar (Reuters: ECB37, oder eine diese Seite ersetzende Seite), wie er vom Fixing Sponsor festgelegt und veroffentlicht wird.

„**Korbbestandteil₄**“ ist der Wechselkurs für die Umrechnung von Euro in Kanadische Dollar (Reuters: ECB37, oder eine diese Seite ersetzende Seite), wie er vom Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.

„**Referenzpreis**“ ist der offizielle Fixingkurs des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht.

„**Partizipationsfaktor**“ ist 200%.

„**K_i (initial)**“ ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i (mit i = 1, ..., 4) am Beobachtungstag (initial).

„**K_i (final)**“ ist der Referenzpreis des Korbbestandteils_i (mit i = 1, ..., 4) am Beobachtungstag (final).

Die „**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i**“ (mit i = 1, ..., 4) bestimmt sich am Beobachtungstag (final) gemäß folgender Formel:

$$\blacksquare \max [0; (K_i (\text{initial}) - K_i (\text{final})) / K_i (\text{initial})].$$

Die „**Kursentwicklung des Basiswerts**“ bestimmt sich am Beobachtungstag (final) gemäß folgender Formel:

$$\blacksquare \text{Partizipationsfaktor} \times \sum_{i=1}^4 (\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \times 1/4)$$

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht 200% des gleichgewichteten Durchschnitts der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (mit i = 1, ..., 4).

„**Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem der jeweilige Referenzpreis durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.

„**Beobachtungstag (k)**“ (mit k = initial, final) ist der 1. Februar 2013 (k = initial) und der 28. November 2018 (k = final). Wenn ein solcher Tag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteil(e) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung eines Korbbestandteils oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag der Schuldverschreibungen herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden, es sei denn sie wurden gemäß § 5 oder § 6 vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.
2. Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
 - $\text{Festgelegte Stückelung} \times [100\% + \max(\text{Kursentwicklung des Basiswerts}; 0\%)]$.

Der Anleihegläubiger partizipiert zum Fälligkeitstag zu 100% an einer etwaigen positiven Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Rückzahlungsbetrag zum Fälligkeitstag mindestens 100% der Festgelegten Stückelung entspricht.
3. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - a. unter den Schuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt werden,
 - b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Schuldverschreibungen unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Emittentin andauert,
 - c. die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt,
 - d. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet oder
 - e. die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Fälligstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.

3. Der „**Kündigungsbetrag**“ je Festgelegter Stückelung entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibungen, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

1. Wird ein Korbbestandteil nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der „**Neue Fixing Sponsor**“). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Anleihebedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Wird ein Referenzpreis nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der „**Ersatzwechsellkurs**“). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Korbbestandteil auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Für den Fall, dass
 - a. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechsellkurs geeignet ist, oder
 - b. auf Grund der besonderen Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt eines Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf einen Korbbestandteil auswirken), die zuverlässige Kursfeststellung eines Korbbestandteils unmöglich oder praktisch undurchführbar ist,
 - a. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert), vorliegen,

(jeweils ein „**Umwandlungsereignis**“),

werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückgezahlt. Für die Bestimmung des Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses den Marktwert der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt des Eintritts des Umwandlungsereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag aufzinsen, wobei der Abrechnungsbetrag mindestens EUR 1.000,- je Festgelegter Stückelung beträgt. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR 1.000,- je Festgelegter Stückelung. Der Abrechnungsbetrag wird durch Mitteilung gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile der jeweilige Beobachtungstag in Bezug auf den maßgeblichen Korbbestandteil auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis der Korbbestandteile, die durch die Marktstörung beeinträchtigt werden, bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstim-

mung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger zu berücksichtigen ist.

3. „**Marktstörung**“ bedeutet:
- a. die Unterlassung des Fixing Sponsors, den jeweiligen Korbbestandteil zu veröffentlichen,
 - b. die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil eines Korbbestandteils notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtausches der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden, oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs,
 - c. alle andere Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,
- soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erheblich sind.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
- a. den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
 - b. den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach der Feststellung durch die Berechnungsstelle und
 - c. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (6) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Anleihegläubiger verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt,
 - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
 - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Anleihebedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Anleihegläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Anleihebedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Anleihegläubiger seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Anleihebedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Anleihegläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Anleihegläubiger angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Anleihegläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Anleihegläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Anleihebedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 13 mitgeteilt.

6. Waren dem Anleihegläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Anleihebedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Anleihegläubiger ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Anleihebedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 7. Januar 2013

UniCredit Bank AG

Anhang 2 - Risikofaktoren

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

UniCredit Bank AG
LCI4SS/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 12
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**